Satzung Musikverein Stadtkapelle Plochingen e.V.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Musikvereins Stadtkapelle Plochingen e.V. am 01. Februar 1985 einstimmig beschlossen und mit Beschluss an der außerordentlichen Hauptversammlung am 22.12.2016 geändert. Diese wurde von sieben Mitgliedern des Vereins unterschriftlich bestätigt.

Sie wurde ordnungsgemäß ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Stadtkapelle Plochingen e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Plochingen.

3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Plochingen.

2. Diesen Zweck verfolgt er durch

   a. regelmäßige Übungsabende, Förderung der Fort- und Ausbildung von (Jung-) Musikerinnen und Musikern

   b. Veranstaltung von Konzerten,

   c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,

   d. Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

2. Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über

den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristbewahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

7. Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren ein Musikinstrument im Verein spielt. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend..

8. Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben der Kapellen regelmäßig teilzunehmen und bei Konzerten und Veranstaltungen möglichst vollzählig mitzuwirken.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

    a. Die Hauptversammlung

    b. Der Vorstand und

    c. Der Geschäftsführende Vorstand.

2. Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ihnen angehörenden Mitglieder anwesend sind.

    Die Organe des Vereins (Absatz 1) beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

5. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis Mai statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Plochingen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für

    a. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,

    b. Die Entlastung des Vorstandes,

    c. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.

    d. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,

    e. Die Änderung der Satzung,

    f. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.

    g. Die Auflösung des Vereins und

    h. Den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
    a. Dem Vorsitzenden,
    b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    c. Dem Kassier
    d. Dem Schriftführer
    e. Dem Jugendleiter
    f. Dem Dirigenten und dem Vizedirigenten der Stadtkapelle. Diese werden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.
    g. Maximal sechs Beisitzern aus den Reihen der Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben.
    h. Mindestens zwei Beisitzern aus den Reihen der fördernden Mitglieder. Die Gesamtzahl der Beisitzer wird auf neun begrenzt.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten – ordentlichen oder außerordentlichen – Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins in Sachen des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:

a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

c. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

d. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

   Er ist berechtigt

   1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,

   2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von eintausend Euro im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

   3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

   4. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Gemäß Vorstandsbeschluss können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Plochingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt Plochingen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

   Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Plochingen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Plochingen zuzuführen.

   Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vereinsvermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§11 Datenschutz

1. Zu allen Mitgliedern werden Daten im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Dazu gehören u.a. Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummern und Email-Adressen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Daten zu Nichtmitgliedern, wie z.B. Adressdaten und Telefonnummern, werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegen steht. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderer Funktion, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert, ausgehändigt.

3. Der Verein ist verpflichtet, Daten an die übergeordneten Verbände Blasmusikverband Esslingen und Blasmusikverband Baden-Württemberg zu melden. Hierunter fallen u.a. Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse, Kontaktdaten und ggf. die Funktionsbezeichnung im Verein.

4. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein über die Tagespresse, einen Aushang, seinen Internet-Auftritt und über soziale Medien u.a. zu besonderen Ereignissen, Ehrungen, Jubiläen, Veranstaltungen und

Prüfungsergebnissen. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten, die die Rechnungslegung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung nicht findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen. Sie beschließt dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung.